



Gebührensatzung

für die Kinderkrippe der Stadt Rottenburg a. d. Laaber

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rottenburg a. d. Laaber folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Benutzungsgebühren und Spielgelder.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren und Spielgelder entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe und sind jeweils am 5. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Gebühren werden für insgesamt 12 Monate erhoben (September – August). Die Einziehung der Gebühren wird von der Stadt grundsätzlich im Lastschriftverfahren durchgeführt
- (2) Für die Zeit der Kinderkrippenferien sowie bei Abwesenheit eines Kindes von der Kinderkrippe (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr und das Spielgeld weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder gegenüber der Kinderkrippenleitung abgemeldet werden. Abmeldungen sind jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Zweiter Teil

Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kinderkrippe. Die Benutzungsgebühren beinhalten das Spielgeld.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Stundengebühr beträgt bei einer täglichen Nutzungszeit von

4 ¼ Stunden	148,00 €
5 ¼ Stunden	165,00 €
6 ¼ Stunden	183,00 €
7 ¼ Stunden	200,00 €
8 ¼ Stunden	217,00 €
9/ 9 ¼ Stunden	234,00 €.

(2) Die Gebühren für das Mittagessen und die Brotzeit werden als monatliche Pauschale für 12 Monate pro Kinderkrippenjahr erhoben und betragen:

für 5 Essen pro Woche:	33,00 €/Monat
für 4 Essen pro Woche:	26,40 €/Monat
für 3 Essen pro Woche:	19,80 €/Monat
für 2 Essen pro Woche:	13,20 €/Monat
für 1 Essen pro Woche:	6,60 €/Monat.
für 1 Brotzeit täglich:	12,00 €/Monat
für 2 Brotzeiten täglich:	24,00 €/Monat.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 reduziert sich für Kinder nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern gewährten Zuschusses. Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag) und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ist die Gebühr nach § 5 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 6 Gebührenermäßigung

Für jedes weitere Kind einer Familie wird die Benutzungsgebühr um 50 v.H. ermäßigt.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2012 in der Fassung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Rottenburg a. d. Laaber, 29.07.2020



Alfred Holzner
Erster Bürgermeister